

Stallbau: Was bringt das Jahr 2012?

Dr. Elfriede Ofner-Schröck
(LFZ Raumberg-Gumpenstein,
Abteilung für Tierhaltung und
Aufstallungstechnik)

Tiergerechte Stallungen sind die Grundlage für gesunde und leistungsfähige Tiere. Die rechtliche Basis dazu liefert das seit 2005 gültige bundeseinheitliche Tierschutzgesetz. Mit 1. Jänner 2012 ist die erste darin festgelegte Übergangsfrist ausgelaufen. Dieser Beitrag soll als Hilfestellung dienen, um den Überblick über die wichtigsten betroffenen Punkte zu bewahren.

Bereits vor nunmehr sieben Jahren wurde in Österreich ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz mit dazugehörigen Verordnungen erlassen. Seit diesem Zeitpunkt dürfen Stallumbauten und -neubauten nur mehr nach Maßgabe dieser rechtlichen Grundlagen durchgeführt werden.

Für Stallungen, die bereits vor dem 1. Jänner 2005 bestanden haben, wurde eine Reihe von Übergangsfristen erlassen, um eine schrittweise Anpassung an die neuen Bestimmungen zu ermöglichen.

Mit 1. Jänner 2012 lief die erste dieser Übergangsfristen für Rinderhalter aus. Dieser Beitrag zeigt die wesentlichsten Bestimmungen auf, die mit 1. Jänner 2012 im Stall umgesetzt sein müssen.

Tab. 1: Mindestmaße bei Gruppenhaltung in Liegeboxenlaufställen (gemäß 1. ThVO)

Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	190 cm	170 cm	85 cm
bis 400 kg	210 cm	190 cm	100 cm
bis 550 kg	230 cm	210 cm	115 cm
bis 700 kg	240 cm	220 cm	120 cm
über 700 kg	260 cm	240 cm	125 cm

Im vorliegenden Beitrag werden zentrale tierschutzrechtliche Punkte, die von der Übergangsfrist 2012 betroffen sind, herausgegriffen. Eine detaillierte Darstellung aller relevanten Bestimmungen können Sie unter www.raumberg-gumpenstein.at herunterladen.

Platz zum Liegen

Liegeboxen müssen eine bestimmte Mindestlänge bzw. -breite aufweisen (Tabelle 1). Bei bestehenden Liegeboxenlaufställen ist für die Übergangsfrist in diesem Punkt entscheidend, ob die Boxenlängen bzw. -breiten den vor Inkrafttreten des Bundes-Tierschutzgesetzes geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprochen haben oder nicht. Dabei sind einerseits die sogenannte 15 a-Vereinbarung zwischen den Bundesländern und andererseits die jeweiligen landesrechtlichen Anforderungen von Bedeutung. Die frühere 15 a-Vereinbarung forderte für Milchkühe eine Liegeboxenbreite von 1,20 m und eine Liegeboxenlänge von 2,20 m für gegenständige Boxen bzw. 2,40 m für wandständige Boxen. Unterschreiten die am Betrieb vorhande-

nen Liegeboxenlängen bzw. -breiten diese Maße, müssen die Boxen spätestens mit 1. Jänner 2012 angepasst worden sein. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die sogenannte 10 %-Toleranzregelung beansprucht wurde. Da diese Regelung mehrere Punkte des Tierschutzrechts betrifft, wird sie am Ende dieses Beitrages zusammenfassend beschrieben. Die genannten Anforderungen gelten für Rinderhalter in ganz Österreich.

Für Rinderhalter in der Steiermark ist außerdem zu berücksichtigen, dass die frühere steirische Nutztierhaltungsverordnung zusätzlich eine Tabelle sowie Berechnungsformeln für Liegeboxenmaße enthielt. Darum sind sowohl die Maße der 15a-Vereinbarung als auch die Werte der früheren Nutztierhaltungsverordnung für die Übergangsfrist relevant.

Tab. 2: Maximale Spaltenbreiten bei Spaltenböden in der Rinderhaltung (gemäß 1. ThVO)

Tierkategorie	Max. Spaltenbreite
Rinder bis 200 kg	25 mm
Rinder über 200 kg	35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm

Tab. 3: Mindestmaße bei Anbindehaltung (gemäß 1. ThVO)

Tiergewicht	Standlänge ¹ Kurzstand	Standlänge ¹ Mittellangstand	Standbreite
bis 300 kg	130 cm	160 cm	85 cm
bis 400 kg	150 cm	185 cm	100 cm
bis 550 kg	165 cm	200 cm	115 cm
bis 700 kg	175 cm	210 cm	120 cm
über 700 kg	185 cm	220 cm	125 cm

¹ Gülleroste gelten nicht als Teil der Standlänge

Platz zum Laufen

Gemäß derzeit gültigem österreichischen Tierschutzrecht muss ein Laufgang in Liegeboxenlaufställen für Kühe mindestens 2,50 m und für alle übrigen Rinder angemessen breit sein. Mit 1. Jänner 2012 waren vorerst jedenfalls Laufgänge in Liegeboxenlaufställen für Milchkühe mit weniger als 2,20 m anzupassen, wobei als Übergangsregelung auch der Bereich zwischen Kotkante und Liegeboxenbügel zur Laufgangbreite hinzugerechnet werden durfte.

Spaltenbodenmaße

Bei Verwendung von Betonspaltenböden, Kunststoff-, oder Metallrosten dürfen die in Tabelle 2 angeführten Spaltenbreiten nicht überschritten werden. Auch eine Auftrittsbreite von mindestens 80 mm muss bei Betonspaltenböden, Kunststoff- oder Metallrosten jedenfalls seit 1. Jänner 2012 in allen Rinderstallungen eingehalten werden. Außerdem müssen Betonspaltenböden aus Flächenelementen bestehen. Betonspaltenböden, die aus Einzelbalken hergestellt sind, sind seit 1. Jänner 2012 verboten.

Auslauf und/oder Weide

Bereits seit 1. Jänner 2010 muss bei bestehenden Anbindehaltungen an mindestens 90 Tagen im Jahr Weidegang gewährt werden, wenn die Möglichkeit zur freien Bewegung nicht durch Auslauf oder andere Bewegungsmöglichkeiten (z. B. Laufstall) gegeben ist. Eine fehlende Möglichkeit zum Weidegang ist gegenüber der Behörde bei der Kontrolle zu argumentieren. Wird keine Weide oder eine andere geeignete Bewegungsmöglichkeit (z. B. Laufstall) angeboten und es liegen auch keine entsprechenden zwingenden rechtlichen oder technischen Gründe gegen die Errichtung

eines Auslaufes vor, ist dieser seit 1. Jänner 2012 anzubieten. Ob ein Ausnahmegrund am Betrieb vorliegt, ist im Einzelfall bei der Kontrolle von der Bezirksverwaltungsbehörde festzulegen. Es gibt folgende rechtlichen oder technischen Ausnahmegründe:

- Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen
- bauliche Gegebenheiten am Betrieb
- Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Ausstreuen der Tiere

Bestehende Anbindestände

Auch für Anbindestände gelten bestimmte Mindestlängen bzw. -breiten (Tabelle 3). Wie bereits bei der Laufstallhaltung erwähnt, ist bei bestehenden Anbindehaltungen für die Übergangsfrist in diesem Punkt entscheidend, ob die Standlängen bzw. -breiten, den vor Inkrafttreten des Bundes-Tierschutzgesetzes geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen haben oder nicht.

Gemäß 15 a-Vereinbarung musste die Standlänge im Kurzstand mindestens 0,9 Mal die diagonale Körperlänge + 30 cm und im Mittellangstand mindestens 0,9 Mal die diagonale Körperlänge + 58 cm betragen. Die Standbreite musste mindestens 0,9 Mal die Widerristhöhe betragen. Ergibt eine tierindividuelle Messung, dass die Standlängen bzw. -breiten am Betrieb diese Maße unterschreiten, müssen die Stände spätestens mit 1. Jänner 2012 angepasst worden sein.

Neben diesen für ganz Österreich geltenden Anforderungen gibt es auch hier wieder ergänzende Bestimmungen für die Steiermark und Tirol. In diesen Bundeslän-



Liegeboxen müssen eine bestimmte Mindestlänge und -breite aufweisen

Fotos: Ofner

dern sind sowohl die Maße der 15 a-Vereinbarung als auch die Werte der früheren Nutztierhaltungsverordnung für die Übergangsfrist relevant.

Bedeutung der 10 %-Toleranzregelung

Die Mitte des Jahres 2010 erlassene sogenannte 10 %-Toleranzregelung ermöglicht es dem Landwirt, die im österreichischen Tierschutzrecht angeführten Maße und Normen um höchstens 10 % zu unterschreiten. Entsprechen jedoch die am Betrieb vorhandenen Haltungseinrichtungen trotz Zuhilfenahme der 10 %-Toleranzregelung nicht den tierschutzrechtlichen Bestimmungen, war vor Ablauf der Übergangsfrist die jeweilige Anpassungsmaßnahme zu setzen.

Die 10 %-Toleranzregelung kann (neben den anderen Grundvoraussetzungen) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Meldung bei der Behörde vor dem Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist erfolgte. Für Bestimmungen, die in die Übergangsfrist 2012 fallen, war der letzte mögliche Meldetermin der 31.12.2011. Von dieser Regelung betroffen sind ausschließlich Stallungen, die bereits am 1. Jänner 2005 bestanden haben. Für Neu- und Umbauten gilt die 10%-Toleranzregelung nicht! Aufgrund der Komplexität der Bestimmungen und der teils unterschiedlichen Vollziehung in den Bundesländern wird empfohlen, die Informationsblätter des jeweiligen Bundeslandes zu beachten.